

Lieferkettensorgfaltspflichten- gesetz (LkSG)

Inhalt

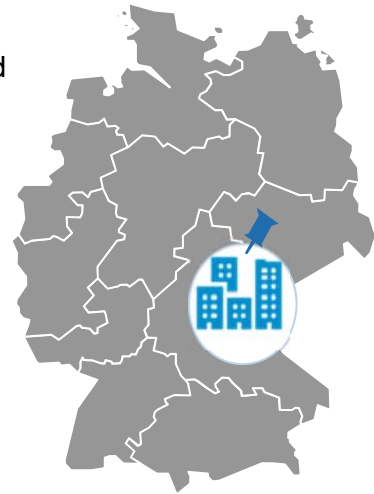
Inhalt.....	2
1 Allgemein	3
1.1 Kontakt.....	3
2 Sorgfaltspflichten in der Lieferkette	4
3 Elementare Handlungsfelder	5
4 Rechtsfolgen und Rahmenbedingungen	6
4.1 Mögliche Strafen	6
4.2 Überwachung der Vorschriften.....	6

Dieses Dokument basiert auf: Template Basis, V1.0 vom 13.03.2020

1 Allgemein

Seit 01.01.2023 gilt für alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 4000 Mitarbeitern das LkSG, seit 2024 auch für Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern.

Das neue Gesetz erfordert proaktives Handeln für alle relevanten Lieferbeziehungen, sowie ein Meldewesen für Verdachtsfälle.



Bei BWI nehmen wir diese Verantwortung natürlich sehr ernst und führen seit 2022 die Risikobewertung und den Dialog mit den Lieferanten im Rahmen der jährlichen Lieferantenbewertung durch.

Nachstehend finden Sie folgende Keyfacts zum LkSG

1.1 Kontakt

Für Verdachtsfälle wurde ein Hinweisgebersystem eingerichtet welches im Fachbereich Compliance eingerichtet.

- sicher-melden.de/bwi
- oder sicher-melden@bwi.de

2 Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Abgeleitet aus den §4-10 des LkSGs ergeben sich eindeutige Handlungsfelder für die Umsetzung.

§4 Interne Verantwortung

Herstellung interner Verantwortung durch Ernennung eines Risiko-/Menschenrechtsbeauftragten



§4 Risikomanagement

Einrichtung eines wirksamen Risikomanagements, u.a. Organisation; Steuerungsmodell & Notfallpläne



§5 Risikoanalyse

Durchführung von Risikoanalysen, u. A. Risikoermittlung, Gewichtung, Priorisierung und Tracking



§6 Grundsatzerklärung

Verabschiedung einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, vorrangig für Risiken bei Lieferanten und Mitarbeitern



§6 Präventionsmaßnahmen

Verankerung und Überprüfung von Präventionsmaßnahmen, u. A. zur Durchsetzung der Grundsatzerklärung, Beschaffungsstrategien, Verträge, etc.



§7 Abhilfemaßnahmen

Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, u. A. gemeinsames Minimierungskonzept für identifizierte Risiken, Definition des Zeitplans und spezifischer Aktivitäten



§8 Beschwerdeverfahren

Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (intern oder extern) u. A. Definition eines Kommunikationskanals, Erreichbarkeit, Schnittstellen, etc.



§9 Mittelbare Zulieferer

Zu mittelbaren Partner/Partnern gelten anlassbezogene Pflichten (bei Kenntnisnahme) u. A. Erweiterung der Risikoanalyse und des Minimierungskonzepts.



§10 Dokumentation und Berichtswesen

Sicherstellung des Berichtswesens, u. A. zu identifizierten Risiken und getroffenen Maßnahmen und Aufbewahrung der Dokumentation für 7 Jahre.



3 Elementare Handlungsfelder

Zwangsarbeit (direkt)

Kinderarbeit
Pflichtarbeit/Zwangsarbeit
Sklaverei, Leibeigenschaft



Unfaire Arbeitsbedingungen (direkt)

Versäumnisse bei Arbeitssicherheit
Gewalt gegen Arbeitskräfte
Verstöße gegen das Recht auf Koalitionsfreiheit



Diskriminierung (direkt)

Unrechtmäßige Räumungen und Entziehungen
Verstöße gegen die Gleichbehandlung
Verstöße gegen den gerechten Lohn/Mindestlohn



Schädigung der Umwelt (indirekt)

Ökologische Schäden, die sich direkt auf den Menschen auswirken
(bspw. Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung)



4 Rechtsfolgen und Rahmenbedingungen

4.1 Mögliche Strafen

- Geldbußen bis zu 2% des Jahresumsatzes
- Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen für bis zu 3 Jahren



4.2 Überwachung der Vorschriften

- Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften ist das “Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle”
- Deutsche NGOs und Gewerkschaften können Unternehmen wegen Fehlverhaltens verklagen

